

Mitteilungsblatt des Amtes Lubmin

Zweiseblick

und der Gemeinden Brünzow, Katzow, Hanshagen,
Kemnitz, Kröslin, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen,
Rubenow und Wusterhusen

Jahrgang 13

Freitag, den 29. März 2019

Nummer 01



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Neu Boltenhagen, 15.01.2019

gez. *Uecker*

Bürgermeister

Bekanntmachung

nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz-LUVPG M-V) - „Geotextilwall Lubmin“ (KKM F 553.964 bis KKM F537.735, Seebad Lubmin, Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie vom 05. Februar 2019

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) mit Sitz in Rostock beabsichtigt das Vorhaben „Geotextilwall Lubmin“ im Küstenbereich des Seebades Lubmin am Südufer des „Greifswalder Boddens“ zu errichten und hat hierzu einen entsprechenden Antrag zur Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Das StALU MM als Vorhabenträger (TdV) plant den Bau eines Geotextilwalles innerhalb der Küstenschutzdüne vor der Ortslage von Lubmin. Der Planungsraum befindet sich im Nordosten Mecklenburg-Vorpommerns am Südufer des Greifswalder Boddens. Die Stationierung der Maßnahme erstreckt sich über Küstenkilometer (KKM) F 535.964 bis KKM F 537.735 über eine Länge von ca. 1.770 m. Die geplante Kronenhöhe orientiert sich an der vorhandenen Dünenhöhe.

Der Geotextilwall wird eine Mindestüberdeckung aus Sand von 0,5 m erhalten. Die Arbeiten erfolgen auf dem Strand, direkte Eingriffe in die Meeresfläche erfolgen nicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Küstenschutzanlage gemäß § 84 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Nummer 18 Buchstabe d) Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) hat das

LUNG M-V als obere Wasserbehörde für das o. g. Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der notwendigen Kriterien nach Anlage 3 LUVPG M-V ergab, dass keine UVP-Pflicht für die Küstenschutzmaßnahme besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis

geführt, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Maßnahme Errichtung „Geotextilwall Lubmin“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Der Vorhabensbereich liegt im Norden des Seebades Lubmin, am südlichen Ufer des Greifswalder Boddens, unmittelbar im Dünenbereich vor dem Kliff.

Die Küstenschutzdüne unterlag in den zurückliegenden Jahren mehreren Änderungen. In den vergangenen 30 Jahren wurden drei Dünenverstärkungen vorgenommen. In den Jahren 2002 bis 2005 erfolgten mehrere Aufspülungen. Nach Sturmhochwassern und daraus folgenden Dünenabbrüchen sind weitere Küstenschutzmaßnahmen erforderlich.

Durch das Vorhaben sind keine entgegenstehenden Nutzungen (z. B. Tourismus) in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Um die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit (Einwohner, Touristen) möglichst gering zu halten, wird das Küstenschutzbauvorhaben in Abschnitten realisiert. Die Bauabschnitte werden vorübergehend für den Fußgängerverkehr gesperrt und nach Fertigstellung wieder freigegeben. Das Vorhaben dient mit dem Ziel des Sturmflutschutzes grundsätzlich der menschlichen Gesundheit, den materiellen Werten und den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Durch den Einbau des Geotextilwalls wird die Sturmflutsicherheit erhöht.

Wie die im Zuge der Vorprüfung erstellten Gutachten zeigen (u. a. „Biotopschutzrechtliche Prüfung“, „Artenschutzfachbeitrag“ - beide Stand September 2018), ist die vorhandene Düne bereits anthropogen überprägt. Die „Biotopschutzrechtliche Prüfung“ hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen sind.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt ein temporärer Lebensraumverlust. Um einem zwischenzeitlichen Verlust zu begegnen, werden entsprechende Vorkehrungen durch den Träger des Vorhabens getroffen (§ 7 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 3 g) LUVPG M-V)]. Derartige Vorkehrungen können grundsätzlich sowohl Vermeidungs- als auch Minderungsmaßnahmen umfassen. So werden u. a. Bauzeitenregelungen vorgesehen. Es sind im Gesamtzusammenhang keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die biotischen Schutzgüter zu erwarten.

Der zu querende Graben 73 (Schutzgut Wasser) unterliegt keiner Berichtspflicht gemäß Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik-Europäische Wasserrahmenrichtlinie- EG-WRRL (ABl. EG Nr. L 327 S. 1). Es werden infolge der Errichtung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Die Baumaßnahmen für den Geotextilwall finden angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet-LSG „Greifswalder Bodden“ statt. Das LSG umfasst räumlich die Wasserfläche des Boddens und grenzt somit unmittelbar an das Maßnahmegebiet an. Der Charakter des Gebietes wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.

Das Vorhaben berührt Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Es handelt sich um folgende europäische Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Stralsunds und Nordspitze Usedom“- DE 1747-301 (Hinweis: Eine Teilfläche der Maßnahme liegt im Westen und Osten innerhalb des Schutzgebietes.)
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“- DE 1747-402 (Hinweis: Eine Teilfläche der Maßnahme liegt im Westen innerhalb des Schutzgebietes.)

Die Bewertungen infolge der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen (Stand: Oktober 2018) haben ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen sowie Lebensraumtypen und Zielarten dieser Schutzgebiete infolge der Küstenschutzbaumaßnahme ausgeschlossen werden können.

Bau- und Bodendenkmale (Schutzgut „Kulturelles Erbe“) sind nach den derzeitigen Erkenntnissen vom Vorhaben nicht betroffen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Wasserbehörde, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP), wird über das Vorhaben gemäß § 84 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), entscheiden.

Amtliche Mitteilungen

Mitteilung Amt zu Einzugsermächtigungen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
für Ihre zu zahlenden Steuern und Gebühren an das Amt Lubmin, empfehlen wir Ihnen eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Unterschrift des SEPA-Lastschriftmandats wird die fällige Zahlung zur Fälligkeit von Ihrem Konto eingezogen. Entweder Sie drucken sich das Formular von der Internetseite aus: <https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/verwaltung/produkte/bankeinzugsformular.pdf>

oder kontaktieren die Sachbearbeiter des Amtes Lubmin:

Frau Labahn 038354 35054 Grundsteuern/Zweitwohnungssteuer

Frau Krüger 038354 35055 Gewerbesteuer/Gewässerunterhalt

Frau Backhaus 038354 35041 Friedhofsgebühren

Frau Faförke 038354 35032 Kita-/Hortgebühren

IMPRESSUM:

Zieseblck – Mitteilungsblatt des Amtes Lubmin mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung und des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lubmin

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Lubmin
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigentel: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.800 Exemplare; Erscheinung: vierteljährlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Amt Lubmin

Der Gemeindevahlleiter

Am Sonntag, den **26. Mai 2019** finden die Europa- und Kommunalwahlen statt.

Für diesen Wahltermin benötigt das Amt Lubmin wieder tatkräftige Unterstützung in den insgesamt 11 Wahllokalen des Amtsbereiches.

Bei der Tätigkeit als Wahlhelfer/in in einem Wahlvorstand handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, bei der die gesamte Wahlhandlung am Wahltag begleitet wird.

Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer sorgen für einen reibungslosen Ablauf in den Wahllokalen und die Ergebnisermittlung am Wahlabend. Hierfür wird ein sog. „Erfrischungsgeld“ in Höhe von 25 Euro gezahlt.

Die Wahlhelfer/innen benötigen keine besonderen Vorkenntnisse.

Es wird dafür gesorgt, dass in jedem Wahlbezirk auch erfahrene Wahlhelfer/innen eingesetzt werden, die diese Aufgabe schon einmal wahrgenommen haben.

Zudem werden die Wahlvorsteher/innen und ihre Stellvertreter/innen rechtzeitig vor der Wahl über ihre Aufgaben detailliert informiert.

Ausschließlich wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger dürfen zur ehrenamtlichen Mitarbeit in einen Wahlvorstand berufen werden.

Wahlberechtigt für die Europawahl sind:

Alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie Unionsbürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und am Wahltage

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. seit mindestens drei Monaten
 - a. in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b. in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sonst gewöhnlich aufhalten
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Sie haben Interesse daran als Wahlhelferin oder Wahlhelfer an der Wahl mitzuwirken und die Arbeit in den Wahllokalen am Wahlsonntag zu unterstützen? Dann melden Sie sich:

Amt Lubmin

Geschwister-Scholl-Weg 15

17509 Lubmin

Herr Plötz

- Gemeindevahlleiter -

038354 35030

wahlen@amtclubmin.de